



# GESETZBUTT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 3. April 1975

Teil II Nr. 2

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 3. 2. 75  | Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik .....                              | 29    |
| 21. 2. 75 | Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 5. Oktober 1961 über das für die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht ..... | 40    |

### Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik

vom 3. Februar 1975

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 26. Juni 1974 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zu der nachstehend veröffentlichten Konvention vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik hinterlegt wurde.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 15 für die Deutsche Demokratische Republik am 26. Juni 1974 in Kraft getreten.

Berlin, den 3. Februar 1975

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

(Übersetzung)

### Konvention über die Fischerei im Nordostatlantik

Die Vertragsstaaten dieser Konvention —  
in dem Wunsch, die Erhaltung der Fischbestände und die rationelle Betreuung der Fischerei im Nordostatlantischen Ozean und den angrenzenden Gewässern, die ein allen gemeinsames Anliegen sind, sicherzustellen —  
sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

(1) Der Bereich, auf den diese Konvention Anwendung findet (im folgenden als „Konventionsbereich“ bezeichnet), umfaßt alle Gewässer

- a) innerhalb derjenigen Teile des Atlantischen Ozeans und des Nördlichen Eismeers und deren Nebengewässern, die nördlich von 36° nördlicher Breite und zwischen 42° westlicher Länge und 51° östlicher Länge liegen, jedoch ausschließlich

- i) der Ostsee und der Belte südlich und östlich der Linien, die vom Kap Hasenöre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg nach Kullen verlaufen, sowie
- ii) des Mittelmeers und seiner Nebengewässer bis zum Schnittpunkt des Breitenkreises in 36° Breite und des Längengrades in 5° 36' westlicher Länge;
- b) innerhalb desjenigen Teils des Atlantischen Ozeans, der nördlich von 59° nördlicher Breite und zwischen 44° westlicher Länge und 42° westlicher Länge liegt.

(2) Der Konventionsbereich wird in Gebiete eingeteilt, deren Grenzen in der Anlage zu dieser Konvention festgelegt sind. Diese Gebiete können nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz (4) geändert werden.

(3) Im Sinne dieser Konvention

- a) bedeutet der Ausdruck „Schiff“ jedes Schiff oder Boot, das zum Fang oder zur Verarbeitung von Seefischen verwendet wird und in den Hoheitsgebieten eines Vertragsstaates registriert oder Eigentum eines dortigen Reeders ist oder die Flagge eines Vertragsstaates führt;
- b) erstreckt sich der Ausdruck „Hoheitsgebiete“ in bezug auf jeden Vertragsstaat auf
- i) jedes innerhalb des Konventionsbereiches liegende oder an diesen angrenzende Hoheitsgebiet, für dessen internationale Beziehungen der Vertragsstaat verantwortlich ist,
- ii) jedes nicht innerhalb des Konventionsbereiches liegende oder an diesen angrenzende Hoheitsgebiet, für dessen internationale Beziehungen der Vertragsstaat verantwortlich ist und für das er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder des Beitritts oder später durch eine an die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (im folgenden als Regierung des Vereinigten Königreichs bezeichnet) gerichtete schriftliche Erklärung mitgeteilt hat, daß diese Konvention auf das betreffende Hoheitsgebiet Anwendung findet,
- iii) die Gewässer innerhalb des Konventionsbereiches, in denen der Vertragsstaat die ausschließliche Hoheitsgewalt über die Fischerei innehat.

#### Artikel 2

Diese Konvention berührt nicht die Rechte, Ansprüche oder Auffassung eines Vertragsstaates hinsichtlich der Ausdehnung der Hoheitsgewalt über die Fischerei.